

GESETZBLATT**der Deutschen Demokratischen Republik****Teil II****1960****Berlin, den 4. Oktober 1960****Nr. 30**

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30.8. 60 | Anordnung über Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie. — Maschinenordnung — | 357 |
| 8.9. 60 | Anordnung über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode | 359 |
| 29.8.60 | Anordnung Nr. 90 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik | 360 |
| 6.9.60 | Anordnung Nr. 91 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik..... | 370 |

**Anordnung
über Maschinen und Ausrüstungen für die Bau-
und Baustoffindustrie.**

— **Maschinenordnung** —

Vom 30. August 1960

§ 1

Die vom Ministerium für Bauwesen nach den Mustertechnologien festgelegten und bestätigten Maschinenkomplexe und kompletten Anlagen für die Bau- und Baustoffindustrie sind in allen Teilen und Zeiträumen der Planung von Investitionen für das Bauwesen zugrunde zu legen.

§ 2

Die Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie haben die Inbetriebnahmetermine der Maschinenkomplexe bzw. kompletten Anlagen entsprechend ihren Planaufgaben mittels Hauptfristenpläne bzw. Liefergrafiken festzulegen.

§ 3

(1) Die auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 4. Juni 1959 über den Plan der sozialistischen Umwälzung des Bauwesens — Grundzüge der Ökonomik der Bauwirtschaft* — festzulegende Nomenklatur der wichtigsten Maschinen und Ausrüstungen ist verbindlich für

1. die Vorplanung der Investitionen;
2. die Projektierung sowie für die Grobspezifizierung der zugehörigen Ausrüstungen nach Objekten und Maschinenkomplexen und deren Zusammenfassung nach den Planpositionen des Volkswirtschaftsplanes;
3. die Bilanzierung des Aufkommens und die Verteilung als Unterpositionen der entsprechenden Staatsplanpositionen;

* Sonderheft der Schriftenreihe Bauwesen

4. den Abschluß von Global Vereinbarungen, vorbereitender Verträge und Lieferverträge und deren monatliche Kontrolle.

(2) Die Nomenklaturpositionen sind in allen Plan-
teilen und -unterlagen gemäß Abs. 1 mengen- und
wertmäßig (Industrieabgabepreise) auszuweisen.

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe und deren übergeordnete Organe sind für die Abstimmung ihrer Investitionspläne auf der Grundlage der Plandirektiven unter Berücksichtigung der Maschinenkomplexe verantwortlich. Die vorgegebenen Kennziffern für die Erhaltung und Erweiterung sind dabei einzuhalten.

(2) Die Investitionspläne und Ausrüstungslisten

1. der örtlich geleiteten Bau- und Baustoffindustrie sind durch die Bezirksbauämter.
2. der zentral geleiteten Bau- und Baustoffindustrie sind durch die zuständigen WB bzw. durch das Ministerium für Bauwesen

zusammenzufassen und entsprechend der Ordnung der Planung zu verdichten (die Investitionspläne der Bezirksbauämter sind über die Wirtschaftsräte zu leiten) und dem Ministerium für Bauwesen einzureichen. Diese Pläne sind durch das Ministerium für Bauwesen mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(3) Die Staatliche Plankommission bestätigt den Räten der Bezirke in ihrem Gesamtinvestitionsplan die Investitionen für die örtliche Bau- und Baustoffindustrie und dem Ministerium für Bauwesen die Investitionen der zentralen Bau- und Baustoffindustrie. Der Ausrüstungsplan für die örtliche und zentrale Bau- und Baustoffindustrie wird von der Staatlichen Plankommission bestätigt und dem Ministerium für Bauwesen übergeben.